



Fall 2; Schwierigkeitsgrad: §

Lösungsskizze:

Anspruchsgrundlage: K könnte gegen den V eine Anspruch auf Übergabe und Über-
eignung des VW-Käfers gem. § 433 Abs. 1 S.1 BGB haben.

Dann müsste zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen
sein. Ein solcher setzt zwei sich deckende / übereinstimmende Willenserklärungen
(Antrag gemäß § 145 BGB und Annahme gemäß §§ 146 ff BGB) voraus.

Es müsste ein wirksamer Antrag und dessen Annahme i.S.v. §§ 145 ff BGB vorlie-
gen.

Ein Antrag des V könnte in der auf dem Preisschild enthaltenen Auszeichnung des
VW-Käfers zu 300 Euro liegen. (An ein solches wäre V gem. § 145 BGB gebunden)
Bei einem Vertrag müssen Inhalt und Gegenstand des Vertrages im Antrag so be-
stimmt oder bestimmbar angegeben werden, dass die Annahme durch ein einfaches
„Ja“ erfolgen kann. Erforderlich ist deshalb, dass die notwendigen Vertragsbestand-
teile des Kaufvertrages (essentialia negotii) feststehen: wer ist Verkäufer (im Fall der
V); wer ist Käufer (steht nicht fest, da Angebot sich regelmäßig nur an eine bestimm-
te Vertragspartei richtet); Kaufgegenstand (im Fall das Auto); Kaufpreis (im Fall ent-
weder 300 oder 3.000 €)?

Fraglich ist, ob ein Antrag seitens des V vorliegt: Dann müsste die Erklärung so ge-
fasst sein, dass dieses sich direkt an K richtet und dieser daraus auf den Willen des
V schließen könnte, sich ihm – K – gegenüber rechtlich zu binden. Gerade dies ist
aber bei einer Preisauszeichnung nicht der Fall. Vielmehr will der V mit der Ausstel-
lung des PKW auf seinem Gelände allen vorbeigehenden Interessenten anzeigen,
dass er bereit ist, mit einem von ihnen einen Kaufvertrag über den VW-Käfer zu
schließen. In der Preisauszeichnung liegt daher eine Aufforderung des V an diese
Interessenten, ihm ein Angebot zu machen (sog. „invitatio ad offerendum“).



BERGISCHES STUDIENINSTITUT FÜR KOMMUNALE VERWALTUNG
Bürgerliches Recht

Diese richtet sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen, so dass V dem K kein Angebot über 300 Euro gemacht hat.

Der erste Antrag ist in der Erklärung des K zu sehen, er wolle für 300 Euro kaufen. Die Annahme des Antrages durch V ist nicht gegeben. V erklärt, es handele sich um einen Schreibfehler. Der korrekte Verkaufspreis laute 3.000 €. Hierbei handelt es sich gemäß § 150 Abs. 2 BGB um eine Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag Neues Angebot des V zu 3.000 Euro verkaufen zu wollen.

K äußert zwar seine Kaufwillen, aber nur zum Preis von 2.500 Euro. Dieser Vorschlag des K ist wieder gemäß § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung von V's Angebot und zugleich als neuer Antrag des K anzusehen.

Die Erklärung des V, nur zu 2.800 Euro verkaufen zu wollen ist eine Ablehnung des Antrages des K und zugleich ein neuer Antrag, § 150 Abs. 2 BGB.

Fraglich ist, ob K diesen Antrag des V (2.800 Euro) angenommen hat. Direkt nicht; er wolle sich das erst einmal überlegen. Eine wirksame Annahme des K könnte aber zwei Tage später telefonisch erfolgt sein.

Dann müsste V gemäß § 145 BGB noch an das Angebot gebunden gewesen sein.

Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus den §§ 146 bis 149 BGB.

Nach § 146 BGB muss die Annahme rechtzeitig erfolgt sein. Wann eine Annahme rechtzeitig erfolgt ist, ergibt sich aus den § 147 bis 149 BGB.

a. § 149 BGB?

Diese Vorschrift bezieht sich auf zugesandte WEen unter Abwesenden. Hier liegt aber eine telefonische WE und somit eine WE unter Anwesenden vor. § 149 (-).

b. § 148 BGB?

(-), es wurde keine Annahmefrist vereinbart.



c. § 147 BGB?

Gem. § 147 Abs. 1 S. 1 BGB konnte K den Antrag des V über 2.800 Euro, welches dieser ihm machte, als er bei ihm anwesend war, nur sofort annehmen. Die „Annahme“ zwei Tage später bedeutet nicht sofort.

Zwischenergebnis: mangels rechtzeitiger Annahme des Antrages des V über 2.800 Euro ist der Antrag gemäß § 146 BGB erloschen.

Die verspätete Annahme durch K ist wiederum als neuer Antrag gem. § 150 Abs. 1 BGB zu werten. Diesen Antrag hat der V erneut abgelehnt, indem er wieder den Verkauf zu 3.000 Euro anbietet.

Diesen letzten Antrag des V hat der K nicht angenommen.

Ergebnis:

Es ist, mangels Annahme des Verkaufsantrages durch K, kein Kaufvertrag zustande gekommen. K hat gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des VW-Käfers gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.